

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6821/J-NR/2015 betreffend Fernbleiben vom Unterricht bzw. Befreiung vom Unterricht, die die Abg. Norbert Sieber, Kolleginnen und Kollegen am 15. Oktober 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

Unter Bezugnahme auf den Einleitungsteil der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage wird verkannt, dass § 9 Abs. 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes 1985 die „gerechtfertigte Verhinderung“ als Regelungsgegenstand hat. Bei der gerechtfertigten Verhinderung ist der Verhinderungsfall bereits eingetreten.

Unabhängig davon wird auf den Regelungsgehalt des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 betreffend die Erteilung der „Erlaubnis zum Fernbleiben“ aus begründetem Anlass durch die zuständigen schulischen Organe bzw. durch die zuständigen Schulbehörden hingewiesen. Bezüglich schulpflichtiger Kinder sieht § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 vor, dass im Übrigen die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenlehrer (Klassenvorstand) und für mehrere Tage bis zu einer Woche die Schulleitung erteilen kann. Für die Erlaubnis zum längeren Fernbleiben ist die zuständige Schulbehörde zuständig. Angemerkt wird, dass im Rahmen des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 restriktiv vorzugehen ist und jeder Einzelfall individuell zu beurteilen ist. Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht, für den Zweck einer in der Anfrage thematisierten bloßen Verlängerung der Hauptferien, ist vom § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 nicht gedeckt.

Bezüglich des vorderhand in der Sphäre des jeweiligen Schulstandortes gelegenen Fernbleibens vom Unterricht bis zu einer Woche wird weiters bemerkt, dass diesbezügliche Aufzeichnungen weder zentral aufliegen noch eine entsprechende Datenbasis oder einheitliche statistische (Vorlage-)Verfahren bestehen. Die folgend dem gesetzlichen Auftrag in der Sphäre der jeweiligen Schule gelegene Erlaubnis zum Fernbleiben bis zu einer Woche wird vom

Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Tel.: +43 1 531 20-0  
Fax: +43 1 531 20-3099  
ministerium@bmbf.gv.at  
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Bundesministerium für Bildung und Frauen nicht zentral bzw. nicht im Rahmen der Bildungsdokumentation erfasst. Daher ist auch eine Zuordnung im gewünschten Detaillierungsgrad nicht möglich. Da eine exakte und lückenlose Beantwortung der Fragestellungen zuvor die Durchführung einer umfangreichen Erhebung an jedem einzelnen Standort der über 5.000 Schulen im Regelschulwesen voraussetzt, muss aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand genommen werden.

Eine Erhebung bei den Landesschulräten (beim Stadtschulrat für Wien) bezüglich erteilter Erlaubnisse zum Fernbleiben über eine Woche aus begründetem Anlass gemäß § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 im Schuljahr 2014/15 vor Beginn der Hauptferien hat Folgendes ergeben:

Erlaubnis zum Fernbleiben gemäß § 9 Abs.6 SchPflG 1985		
Bundesland	6 bis 10 Tage	10 und mehr Tage
Kärnten	10	31
Niederösterreich	33	29
Oberösterreich	43	53
Salzburg	20	39
Vorarlberg	64	48
Wien	70	36


Unter Berücksichtigung der erwähnten restriktiven Einzelfallprüfung waren nach den Erhebungen bei den Landesschulräten (Stadtschulrat für Wien) für die Erlaubnis beispielhaft folgende Gründe ausschlaggebend: familiäre Ereignisse im In- und Ausland, Aufrechterhaltung der elterlichen Obsorgepflicht, Sprachaufenthalte, gesundheitliche Gründe der Kinder bzw. naher Angehöriger sowie Teilnahme an sportlichen bzw. musikalischen Veranstaltungen im In- und Ausland.

Aus gegebenem Anlass wurden alle Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien) auf die Vorgangsweise der restriktiven Einzelfallprüfung hingewiesen. Zudem wurde thematisiert, dass die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht für den Zweck einer in der Anfrage thematisierten bloßen Verlängerung der Hauptferien von der Regelung des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 nicht gedeckt ist.

Wien, 15. Dezember 2015  
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

## Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMBF-10.000/0452-Präs.3/2015

Signaturwert	YcU6aEKw0/hmZhM79zI8Lgxr+9exmg5poWvPasjUj5E6GFB9ksxP2zvl0oszASU60w7lb7yuyk2x0gegstvQqX5u dDwmqYNPB5x7CyhCbxewXXnuONQ6fUBnyZ3ceuZ/PcM400/akBLWlDqCI03/w/FiyEbHC24FUyoXUnZu8qFf1iYd yzClffXaxffXaL.ViMWdomfazViiUFydojkOu91JXSldrS7xHhAKx8sz9nsjYpnSTKOhQ4HsFTsCHO7SXWQ6nTfNVHRK qG4wStbjfXMuhUxrh1FpEfxWIZTAv2oQwgSYf3G/OvDpxvsdez6iVy2spty4UkazoQANjHw==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-12-15T15:56:29+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbf.gv.at/verifizierung</a> .	